

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

im Rahmen Ihrer Trennung und der bevorstehenden Scheidung ist die Regelung des Hausrats ein häufiger Streitpunkt. Um unnötige Kosten und langwierige gerichtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden, ist es dringend ratsam, eine einvernehmliche Lösung mit Ihrem/Ihrer Ehepartner/in zu finden. Folgende Ausführungen sollen Ihnen einen Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen geben und Ihnen Hinweise für den Umgang mit dem Hausrat an die Hand geben.

I. Was gehört zum Hausrat?

1. Allgemeine Definition

Haushaltsgegenstände sind alle beweglichen Gegenstände, die nach den Lebens- und Vermögensverhältnissen der Ehegatten für die gemeinsame Wohnung, die Hauswirtschaft und das Zusammenleben der Familie sowie deren Freizeitgestaltung bestimmt sind.

2. Abgrenzung zu persönlichen Gegenständen

Keine Haushaltsgegenstände sind hingegen Sachen, die zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind und den individuellen Interessen eines der Ehegatten dienen. Bei diesen Sachen wird Alleineigentum des jeweiligen Ehepartners vermutet (§ 1362 Abs. 2 BGB).

3. Sonderfall Tiere

Tiere, wie beispielsweise ein Hund, fallen nach allgemeiner Ansicht unter den Begriff Haushaltsgegenstand (vgl. etwa OLG Naumburg Aktenzeichen 4 UF 94/17).

II. Eigentumsverhältnisse am Hausrat

1. Gesetzliche Vermutung des Miteigentums

Für die Verteilung des Hausrats wird im Rahmen von § 1361a BGB gesetzlich vermutet, dass die gesamten in der Ehe für den Haushalt angeschafften Haushaltsgegenstände im Miteigentum stehen.

Die Vermutung gemeinschaftlichen Eigentums ist nur widerlegt, wenn Alleineigentum eines Ehegatten feststeht. Es genügt nicht, dass der Ehegatte den Gegenstand gekauft und aus seinen Mitteln bezahlt hat.

Die Widerlegung ist insbesondere in folgenden Fällen denkbar:

- > Besaß ein Ehepartner den Gegenstand bereits vor dem Zusammenwohnen, wird vermutet, dass er während der Dauer seines Besitzes Eigentümer geblieben ist.
- > Wenn Geld für die Anschaffung eines Haushaltsgegenstandes ausdrücklich nur einem Ehegatten zugewendet wurde (z.B. durch Schenkung oder Erbschaft), kann dies die Miteigentumsvermutung widerlegen. Der Ehegatte, der Alleineigentum behauptet, trägt hierfür jedoch die Darlegungs- und Beweislast.

- > Sachen, die zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind und den individuellen Interessen eines der Ehegatten dienen (z.B. ein Handy), werden in der Regel nicht als Haushaltsgegenstände angesehen, und es wird Alleineigentum des jeweiligen Ehepartners vermutet (§ 1362 Abs. 2 BGB).

2. Erwerb für den gemeinsamen Haushalt

Beim Erwerb von Hausrat für den gemeinsamen Haushalt sind die dinglichen Erklärungen von Veräußerer und Erwerber ohne Vorliegen besonderer Umstände in der Regel als Übereignung an den zu verstehen, den es angeht, so dass sie in der Regel zu gemeinsamem Eigentum der Ehepartner führen (vgl. Oberlandesgericht Karlsruhe, Az.: 16 UF 220/05).

III. Verteilungskriterien während der Trennung (§ 1361a BGB)

1. Überlassungspflicht trotz Alleineigentums

Auch wenn ein Ehegatte Alleineigentümer eines Haushaltsgegenstandes ist, kann er gemäß § 1361a Abs. 1 S. 2 BGB verpflichtet sein, diesen dem anderen Ehegatten zum Gebrauch zu überlassen, soweit dieser ihn zur Führung eines abgesonderten Haushalts benötigt und die Überlassung nach den Umständen des Falls der Billigkeit entspricht (vgl. Hanseatisches Oberlandesgericht Az.: 12 UF 178/21).

2. Maßstab der Billigkeit

Die Billigkeit hängt primär davon ab, ob die Überlassung der Gegenstände dem Eigentümer zugemutet werden kann, das heißt, ob er die beanspruchten Stücke entbehren oder sich gegebenenfalls neue anschaffen kann, während sie für den anderen erforderlich sind.

IV. Verteilungskriterien nach der Scheidung (§ 1568b BGB)

1. Voraussetzung für Übereignung

Gemäß § 1568b Abs. 1 Satz 1 BGB kann jeder Ehegatte verlangen, dass ihm der andere Ehegatte anlässlich der Scheidung die im gemeinsamen Eigentum stehenden Haushaltsgegenstände überlässt und übereignet, wenn er auf deren Nutzung unter Berücksichtigung des Wohls der im Haushalt lebenden Kinder und der Lebensverhältnisse der Ehegatten in stärke-

rem Maße angewiesen ist als der andere Ehegatte oder dies aus anderen Gründen der Billigkeit entspricht.

V. Mitwirkungspflichten und das Fehlen eines Auskunftsanspruchs

1. Kein allgemeiner Auskunftsanspruch

Weder der heutige § 1668b BGB noch die frühere, bis zum 31. August 2009 geltende Hausratsverordnung sehen im Hausratsverfahren einen Auskunftsanspruch vor. In der Rechtsprechung ist allgemein anerkannt, dass es regelmäßig kein Rechtsschutzbedürfnis für einen dem Hausratsverfahren vorangehenden Auskunftsantrag über den Bestand des Hausrats gibt (vgl. Kammergericht Berlin Az.: 16 UF 37/23).

2. Pflicht zur Benennung der Gegenstände

Nach §§ 203 Abs. 2, 206 Abs. 1 Nr. 1 FamFG sollen vom Ehegatten, der einen Antrag in Hausratsachen anbringt, die Gegenstände des Haushalts angegeben werden, deren Zuteilung er begehrt.

3. Verfahrensförderungspflicht

Das Gericht ist gemäß § 206 FamFG berechtigt, den Ehegatten Auflagen zu erteilen, unter anderem eine Aufstellung sämtlicher Haushaltsgegenstände einschließlich deren genauen Bezeichnung vorzulegen (§ 206 Abs. 1 Nr. 2 FamFG) und hierzu eine angemessene Frist zu setzen.

VI. Bewertung und Ausgleichszahlungen

1. Verkehrswert statt Neuwert

Maßgebend für die Bewertung des Hausrats ist der Verkehrswert, nicht der Neuwert der Gegenstände (vgl. Oberlandesgericht Köln, Az: 4 WF 89/09).

2. Keine isolierte Geldzahlung

Die Ehegatten können nach Auseinandersetzung des Hausrats nicht lediglich Ausgleichszahlungen verlangen. Eine isolierte Ausgleichsanordnung mit der Funktion einer Abfindung gibt es nicht.

VII. Warnung vor eigenmächtigem Handeln

Es ist dringend davon abzuraten, eigenmächtig Gegenstände aus dem gemeinsamen Haushalt zu entfernen oder zu beanspruchen. Ein Ehegatte kann nicht schon deshalb Gegenstände beanspruchen, weil er durch verbotene Eigenmacht in dessen Besitz gelangt ist. Solches Vorgehen kann rechtliche Konsequenzen haben und die Situation zusätzlich verkomplizieren.

VIII. Zweck des Verfahrens und Empfehlung zur Einigung

Sinn und Zweck des Hausratteilungs- oder Wohnungszuweisungsverfahrens ist es nicht, den anderen Ehegatten von der Nutzung auszuschließen, sondern dem antragstellenden Ehegatten die eigene Nutzung des Hausrats für seine Lebensbedürfnisse zu ermöglichen und eine Neuanschaffung von Hausratsgegenständen zu vermeiden. Eine einvernehmliche Regelung ist daher der beste Weg, um eine schnelle und kostengünstige Lösung zu finden, die den Bedürfnissen beider Ehegatten gerecht wird.

Wir empfehlen Ihnen dringend, das Gespräch mit Ihrem/Ihrer Ehepartner/in zu suchen und eine Liste aller Haushaltsgegenstände zu erstellen, die Sie gemeinsam angeschafft haben oder die sich im gemeinsamen Haushalt befinden. Versuchen Sie, eine faire Aufteilung zu finden, die Ihre jeweiligen Bedürfnisse berücksichtigt.

Versuchen Sie hierbei – allein aus Kostengründen – eine gerichtliche Auseinandersetzung zu vermeiden.